



Bewilligung vom 23. Juni 2014 Sanierung Freibad Schluefweg

Gemeinde	Kloten
Bauherrschaft	Stadt Kloten, Abteilung Liegenschaften, Kirchgasse 7, 8302 Kloten
Lage	Schluefweg 10, Kat.-Nr. 5850, Vers.-Nr. 2000 (Zone für öffentliche Bauten und Anlagen)
Massgebende Unterlagen	Kataster (Plan-Nr. 001) 1:500 vom 28.11.2013 Umgebung (Plan-Nr. 002) 1:200 vom 28.11.2013 Grundriss Erdgeschoss (Plan-Nr. 003) 1:100 vom 28.11.2013 Ansichten Süd + Nord (Plan-Nr. 004) 1:100 vom 28.11.2013 Projektbeschrieb vom 04.02.2014 Übersichtsplan GUP undatiert Fotos GUP undatiert
Beurteilungen	A. Rodungsbewilligung und raumplanungsrechtliche Bewilligung / Baute im Waldabstandsbereich (Forstrechtliche Bewilligung) B. Industrieabwasser / Industrieabfälle / Güterumschlagplatz-Absicherung / Störfallvorsorge / Stofflagerung

Erwägungen

A. Rodungsbewilligung und raumplanungsrechtliche Bewilligung / Baute im Waldabstandsbereich (Forstrechtliche Bewilligung)

ALN-Wald

Sachbearbeitung: Stefan Rechberger (043 259 29 76)

Rodungen sind verboten. Eine Ausnahmegewilligung kann nur unter den in Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG) genannten Voraussetzungen erteilt werden. Die Rodungsbewilligung befreit nicht von der Einholung einer Baubewilligung nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG). Oberirdische Bauten dürfen die im Zonenplan festgelegte Waldabstandslinie nach § 262 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) nicht überschreiten. Der kantonale Forstdienst hat zu prüfen, ob durch die Unterschreitung des Waldabstandes die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes beeinträchtigt wird (Art. 17 WaG, § 3 der kantonalen Waldverordnung vom 28. Oktober 1998, KaWaV, sowie Anhang 1 Ziffer 1.3 der Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997).

Das Vorhaben umfasst die Sanierung des Schwimmbades Schluefweg Kloten. Diverse Anlagen liegen im Waldabstandsbereich und teilweise auf Waldareal.

Im seit Jahrzehnten eingezäunten Areal des als Waldbad konzipierten Schwimmbades befindet sich ein Baumbestand, der rechtlich als Wald gilt (RRB Nr. 23, 6. Januar 1999). Dieser wird seit jeher intensiv von den Badegästen genutzt (Liegewiese, Grillstellen, Seilpark usw.). Im Zusammenhang mit der anstehenden Sanierung des Freibades soll ein befestigter Weg erstellt werden, welcher behindertengerecht ist und der rückwärtigen Erschliessung für Versorgung und Sicherheit des Schwimmbades dient. Der geplante Weg verläuft teilweise auf Waldareal. Er lässt sich aufgrund der Lage und Konzeption des Schwimmbades nicht vollständig ausserhalb des Waldes realisieren und erfordert die Rodung von 1218 m² Wald.

Im Waldabstandsbereich sind zudem die Sanierung des Kinder-Planschbeckens und eine Erweiterung des bestehenden Spielplatzes geplant. Mit einer Beeinträchtigung des Waldes ist nicht zu rechnen.

Das Interesse an der rollstuhlgängigen Erschliessung und guten Versorgung der hochfrequentierten Anlage überwiegt im vorliegenden Fall das Interesse an der uneingeschränkten Walderhaltung. Die Standortgebundenheit des Bauvorhabens ist gegeben. Es stehen ihm keine überwiegenden Interessen entgegen. Die angebotene Ersatzaufforstung kann angenommen werden. Das Rodungsgesuch wurde im kantonalen Amtsblatt vom 16. Mai 2014 ausgeschrieben. Es sind keine Einsprachen erfolgt.

Aus diesen Gründen kann, gestützt auf Art. 5 und 17 WaG, § 3 KaWaV, sowie die Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997, Anhang Ziffern 1.2.2 und 1.3, die Rodungsbewilligung, die Bewilligung zur Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes und die Ausnahmbewilligung gemäss Art. 24 RPG unter den im Dispositiv genannten Nebenbestimmungen erteilt werden.

B. Industrieabwasser / Industrieabfälle / Güterumschlagplatz-Absicherung / Störfallvorsorge / Stofflagerung

AWEL-AW-BUS
Gewässerschutzbereich A_u, Mischsystem

Sachbearbeitung: Silvia Hoegger (043 259 39 47)
AWR I 0062/0293

Die Stadt Kloten plant die Sanierung des Freibads Schluefweg. Aus Sicht des Betrieblichen Umweltschutzes relevant und deshalb zu prüfen ist die neue Badewasseraufbereitungstechnik und was damit zusammenhängt.

Industrieabwasser

Die Badewasserdesinfektion erfolgt mittels Schwefelsäure 38 % und Calciumhypochlorit. Es ist ein Kieselguranschwemmfilter mit Absetzbecken geplant. Die verbrauchte Kieselgur ist separat als Abfall zu entsorgen. Der Stetsablauf ist mit einer Wärmerückgewinnung gekoppelt. Die Beckenentleerung erfolgt in die Schmutzwasserkanalisation.

Aufgrund der Erwägungen kann die gewässerschutzrechtliche Bewilligung (Art. 7 Gewässerschutzverordnung [GSchV] vom 28. Oktober 1998 in Verbindung mit Anhang 3.2 GSchV, §§ 8 und 20 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz [EG GSchG] vom 8. Dezember 1974, Anhang Ziffer 2.4 Bauverfahrensverordnung [BVV] vom 3. Dezember 1997) unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

Gemäss Art. 15 Abs. 1 Satz 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz [GSchG]) vom 24. Januar 1991 sorgen die Inhaber von Abwasseranlagen und Lagereinrichtungen dafür, dass diese Anlagen sachgemäss bedient, gewartet und unterhalten werden. Die Kanalisationseinleitung und sonstige Bauwerke (Kontrollschächte usw.) der einzelnen Grundstücke stellen Abwasseranlagen gemäss Art. 15 GSchG dar.

Bedienung, Wartung und Unterhalt der Abwasseranlagen können nur dann sachgemäss erfolgen, wenn über die Kanalisationsverhältnisse auf dem Grundstück genaue Kenntnisse bestehen. Es ist somit von den Inhabern zu verlangen, dass stets nachgeführte und vollständige Kanalisationspläne vorhanden sind. Das Fehlen dieser Pläne stellt für sich einen Missstand im Sinne der Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz dar (unveröffentlichter Rekursentscheid Nr. 162 der Baudirektion vom 27. Mai 1992, Erw. 2b, rechtskräftig).

Daher ist das Hallen- und Freibad Schluefweg zur Einreichung nachgeführter, datierter und unterzeichneter Kanalisationspläne aufzufordern.

Industrieabfälle

Die im Betrieb anfallenden Abfälle wie Metall, Glas, Papier und verbrauchtes Filtermaterial sind nach der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990 soweit wie möglich zu reduzieren, zu verwerten oder umweltgerecht zu entsorgen. Es gilt insbesondere zu beachten, dass Sonderabfälle, wie nicht mehr gebrauchte Badewasserchemikalien, Leuchtstoffröhren und andere kontrollpflichtige Abfälle wie Elektronikschrott gemäss der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) vom 22. Juni 2005 nur an bewilligte und zur Entgegennahme berechnigte Entsorgungsunternehmen weitergegeben werden dürfen. Für die Entsorgung von Sonderabfällen ist ab 50 kg pro Abfallcode und Lieferung das Begleitscheinverfahren anzuwenden.

Güterumschlagplatz-Absicherung

Die bestehende Anlieferungsrampe für das Calciumhypochlorit befindet sich auf der Ostseite des Gebäudes, umfasst ca. 16 m², ist überdacht und entwässert in die Mischwasserkanalisation. Güterumschlagbereiche müssen abflusslos sein. Die Stadt Kloten ist aufzufordern, den Schacht zu verschliessen. Die Schwefelsäure soll neu auf der Westseite des Gebäudes mit Tankwagen angeliefert werden. Der Bereich ist 12 m², befestigt und teilweise überdacht. Zur Absicherung des Umschlagplatzes ist 1 m³ Rückhaltevolumen notwendig. Die Anlieferung befindet sich über einem Lichtschacht, der mittels Wanne zu einem Auffangbecken umfunktioniert wird. Das Auffangbecken wird mit einem Schieber abgesichert, der automatisch vor dem Ablad zu schliessen ist. Den Güterumschlagplätzen kann in gewässerschutzrechtlicher Hinsicht unter Auflagen und Bedingungen zugestimmt werden.

Störfallvorsorge

Der Betrieb unterliegt nach der Sanierung der Störfallverordnung (StfV) aufgrund der Lagerung von 6000 kg Schwefelsäure 38 %. Die Mengenschwelle gemäss StfV für Schwefelsäure 38 % beträgt aufgrund der Toxizität 2000 kg. Somit fällt das Hallen- und Freibad Schluefweg, Kloten in den Geltungsbereich der StfV und wird in den kantonalen Chemierisikokataster aufgenommen. Gemäss Art. 5 StfV ist der Betrieb verpflichtet, einen Kurzbericht zu erstellen. Der Kurzbericht stellt eine Selbstdarstellung des Betriebs dar. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) prüft, ob die Einschätzung des Ausmasses der möglichen Schädigungen plausibel ist und ob schwere Schädigungen für die Bevölkerung oder die Umwelt zu erwarten sind. Sind solche Schädigungen nicht auszuschliessen, muss eine weitergehende Risikoermittlung durchgeführt werden. 2015 werden die Mengenschwellen für Säuren und Laugen mit grosser Wahrscheinlichkeit auf 20'000 kg heraufgesetzt, wodurch das Freibad Schluefweg nicht mehr in den Geltungsbereich der Störfallverordnung fallen wird.

Stofflagerung

Es ist eine Lageranlage mit 6000 l Schwefelsäure 38 % geplant. Die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten mit einem Nutzinhalt von mehr als 20 Liter je Behälter und einem Gesamtinhalt von mehr als 450 Liter je Anlage ist gemäss der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 bewilligungs- oder meldepflichtig. Aufgrund der Lage (Gewässerschutzbereich A_{II}) und der Menge ist die vorliegende Lageranlage meldepflichtig. Das Gesuchsformular befindet sich auf www.tankanlagen.zh.ch > Bewilligung/Meldung > Gesuchseingabe > "Tankanlagen Gesuchs- bzw. Meldeformular Lageranlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten MGF".

Ausführungskontrolle

Nach dem Bezug des Umbaus wird das AWEL eine Ausführungskontrolle durchführen. Mit der Ausführungskontrolle soll sichergestellt werden, dass das Bauvorhaben gemäss dieser Bewilligung ausgeführt wurde.

Es wird verfügt:

I. Rodungsbewilligung und raumplanungsrechtliche Bewilligung / Baute im Waldabstandsbereich (Forstrechtliche Bewilligung)

1. Der Gesuchstellerin, Stadt Kloten, wird die Rodung von 1218 m² Wald auf der Parzelle Kat.-Nr. 5850, Stadt Kloten, und die forstrechtliche Bewilligung für die Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes unter folgenden Auflagen und Bedingungen bewilligt:
 - a) Bei den Rodungs- und Bauarbeiten ist der angrenzende Waldbestand zu schonen. Mit der Rodung darf erst nach Rechtskraft dieser Verfügung begonnen werden.
 - b) Das Waldareal ausserhalb der Rodungsfläche darf nicht für Aushubdeponien, Baubara-cken, Materiallager und dergleichen beansprucht werden.
2. Die Ausnahmebewilligung im Sinne von Art. 24 RPG wird erteilt.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gesuchstellerin für allfällige Schäden im Zusammen-
hang mit den Rodungs- und Bauarbeiten nach den Bestimmungen des Obligationenrechts
bzw. allfälliger Spezialgesetze haftet.
4. Die Stadt Kloten wird verpflichtet, für die dauernd abgehende Waldfläche von 1218 m² auf
der Parzelle Kat.-Nr. 5576, Stadt Kloten, 1218 m² aufzuforsten. Die Aufforstung ist ent-
sprechend den unter den massgebenden Unterlagen genannten Plänen in der amtlichen
Vermessung nachzuführen.
5. Die Stadt Kloten wird eingeladen, im Rahmen der nächsten Revision der Nutzungsplanung
die Waldgrenzenpläne Näbethard und Spitz entsprechend der bewilligten Rodung anzu-
passen.
6. Die Rodungsbewilligung ist gültig bis 31. Dezember 2018.

II. Industrieabwasser / Industrieabfälle / Güterumschlagplatz-Absicherung / Störfallvorsorge / Stofflagerung

1. Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung zur Art der Beseitigung von Industrieabwasser des Hallen- und Freibades Schluefweg, Kloten, wird unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt (AWR I 0293, Kloten):
 - a) Das in die öffentliche Kanalisation mit Anschluss an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage einzuleitende Abwasser muss in seiner Beschaffenheit den Anforderungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 (insbesondere Anhang 3.2) vollumfänglich entsprechen.
 - b) Verbrauchtes Kieselgur ist in einem Absetzbecken zurückzuhalten und separat als Abfall zu entsorgen.
 - c) Änderungen der Art, Menge oder Vorbehandlung von Abwasser sind bewilligungspflichtig und der Baudirektion Kanton Zürich, AWEL, Sektion Betrieblicher Umweltschutz und Störfallvorsorge, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich, als Projekt einzureichen.
 - d) Sollte sich anlässlich von Kontrollen zeigen, dass die Abwasserqualität den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt (Art. 15 GSchV) oder sollte es sich aus Gründen des Gewässerschutzes (z.B. Beeinträchtigungen des Kläranlagenbetriebes [Art. 7 GSchV] oder Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen) als notwendig erweisen, sind entsprechende Sanierungsmassnahmen vorzunehmen.
 - e) Über den Betrieb der Badanlagen ist ein Protokoll zu führen. Darin sind insbesondere Datum und Zeit der wöchentlichen Filtrerrückspülungen, Resultate von Kontrollmessungen sowie Angaben über Service- und Wartungsarbeiten an Kontroll- und Regelorganen aufzuführen.
 - f) Eine für den Betrieb der Badwasserbehandlungsanlage verantwortliche Person und deren Stellvertretung sind namentlich zu bezeichnen.
 - g) Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem AWEL zu melden (Tel. 043 259 39 47).
 - h) Bei den Reinigungsarbeiten in den Badeanlagen sind nach Möglichkeit nur Reinigungsmittel einzusetzen, welche ein Abwasser mit einem pH-Wert zwischen 6,5 und 9,0 erzeugen. Nötigenfalls ist das Abwasser aufzufangen und der pH-Wert vor der Einleitung in die Schmutzwasserkanalisation zu korrigieren.
 - i) Vor der Entleerung der Bassins ist die ARA Opfikon-Glattbrugg zu informieren.

- j) Bei Beckenentleerung kann die Kanalisation hydraulisch überlastet werden und die Hochwasserentlastung tritt in Funktion. Beckenentleerungen müssen daher über Abflussdrosselungen erfolgen und bei Trockenwetter ausgeführt werden.
- 2. Abfälle dürfen im Freien nur in dichten und mit Abdeckungen versehenen Mulden oder Containern zwischengelagert werden.
- 3. Dem Güterumschlagplatz für den Umschlag von wassergefährdenden Stoffen der Freibades Schluefweg, Kloten, wird in gewässerschutzrechtlicher Hinsicht unter folgenden Auflagen und Bedingungen zugestimmt:
 - a) Die Absicherungsvorrichtungen sind regelmässig zu warten bzw. auf ihre Funktionalität zu überprüfen.
 - b) Im Falle einer Leckage sind die Absicherungsvorrichtungen zu reinigen und aufgefangenes Leckagegut ist als Sonderabfall zu entsorgen.
- 4. Dem Vorhaben wird aus Sicht der Sektion Betrieblicher Umweltschutz unter folgenden Auflagen und Bedingungen zugestimmt:
 - a) Die Unterlagen für die Meldung eines Gebindelagers/einer Tankanlage sind gemäss den Erwägungen vor Erstellung der Baudirektion Kanton Zürich, AWEL, Sektion Tankanlagen und Transportgewerbe, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen.
 - b) Das leichte Erkennen von Flüssigkeitsverlusten und das Zurückhalten von Flüssigkeit müssen gewährleistet sein. Das Auffangvolumen muss mindestens 100 % vom Volumen des Tanks umfassen.
- 5. Das Freibad Schluefweg wird verpflichtet, spätestens drei Monate nach dem Umbau dafür zu sorgen, dass ein nachgeführter, datierter und unterzeichneter Kanalisationsplan (Ausführungsplan) dem AWEL, Sektion Betrieblicher Umweltschutz und Störfallvorsorge, eingereicht wird. Die Ausführungskontrolle erfolgt durch das AWEL.
- 6. Der Betrieb unterliegt der Störfallverordnung und wird in den kantonalen Chemierisikokataster aufgenommen.

Relevante Änderungen der Höchstmengen der im Betrieb vorhandenen Stoffe, Zubereitungen oder Sonderabfälle sind dem AWEL, Sektion Betrieblicher Umweltschutz und Störfallvorsorge, zu melden.

III. Gebühren

Gestützt auf § 2 lit. c und § 9 der Gebührenordnung für Verwaltungsbehörden werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

Staatsgebühr ALN Wald (Waldabstand)	Fr.	1'024.00
Staatsgebühr AWEL/AW BUS	Fr.	864.00
Ausfertigungsgebühr	Fr.	192.00
<hr/>		
Total	Fr.	2'080.00

IV. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bau-
rekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden.
Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen
Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweis-
mittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle
Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unter-
liegende Partei zu tragen.

V. Mitteilung

An die örtliche Baubehörde, für sich und zur Weiterleitung/Eröffnung an:

- Bauherrschaft (Beilage: Rechnung)
- Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wald, Postfach, 3003 Bern (Rodungsdossier folgt separat von ALN-Wald)
- Dritte, welche ein Begehren gemäss § 315 PBG gestellt haben

Für den Auszug:

Generalsekretariat

Koordination Bau und Umwelt

Leitstelle für Baubewilligungen



Peter Schürmann, Verwaltungsassistent